



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN ERDGASMARKT

(GASMARKTGESETZ; GMG)

(UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2009/73/EG DES EUROPÄISCHEN

PARLAMENTS UND DES RATES VOM 13. JULI 2009 ÜBER

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DEN ERDGASBINNENMARKT

UND ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 2003/55/EG)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 29. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
1.1 Entwicklung in den vergangenen Jahren	6
1.2 Bestehende Erlasse im Gasbereich	8
1.3 Das 3. Energiepaket.....	9
2. Anlass der Vorlage	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
3.1 Überblick über die Neuerungen im 3. Energiepaket.....	12
3.2 Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG.....	18
3.3 Umsetzung der Verordnungen (EG) 713/2009 und 715/2009	19
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	21
4.1 Allgemeines	21
4.2 Gasmarktgesetz (GMG)	22
5. Verfassungsmässigkeit.....	37
II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE.....	39

Beilage:

- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

ZUSAMMENFASSUNG

Am 13. Juli 2009 haben das Europäische Parlament und der Rat das sogenannte 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket beschlossen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des Pakets in das EWR-Abkommen vor. Das Paket beinhaltet:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG,*
- die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,*
- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG,*
- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, sowie*
- die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.*

Die Elektrizitäts- und die Erdgasmarktrichtlinie verfolgen das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert.

Das 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket hat sich zum Ziel gesetzt, eine bessere Integration der Strom- und Gasmärkte und eine effiziente Nutzung der Verbindungsleitungen zu erwirken sowie durch strengere Entflechtungsvorschriften Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastuktur zu beseitigen. Zur Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarktes für Elektrizität und Gas liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt in der Schaffung von Rahmenbedingungen zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordination der Ü-

bertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden untereinander.

Für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren ist die Errichtung einer europäischen Agentur (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) vorgesehen, in der erstmals ein aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden bestehendes Organ massgeblich an Regulierungsentscheidungen auf europäischer Ebene mitwirkt.

Mit der Vorlage wird die ergänzte Erdgasrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) in der bestehenden Liechtensteinischen Gesetzgebung umgesetzt, unter Berücksichtigung der Verordnungen über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (VO Nr. 715/2009) und zur Gründung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (VO Nr. 713/2009). Die Umsetzung erfolgt konkret durch eine Abänderung des Gasmarktgesetzes (GMG). Es sind gewisse Anpassungen bei Begriffen, beim Kundenschutz und bei den Aufgaben der Regulierungsbehörde vorgesehen. Hinzu kommt im Wesentlichen die Pflicht für Verteilernetzbetreiber, Massnahmen zur Optimierung des Gasverbrauchs zu ergreifen. Eine Möglichkeit stellt dabei die Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Metering) in einer wirtschaftlich vertretbaren und kostengünstigen Form dar.

Die strengeren Entflechtungsvorschriften der Erdgasrichtlinie beziehen sich auf Fernleitungsnetzbetreiber (Betreiber von Hochdruckleitungen für den Erdgas-transport) und auf grosse Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100'000 Endkunden. Vertikal integrierte Erdgasunternehmen, die solche Netze betreiben, müssen rechtlich und organisatorisch aufgetrennt werden. Die Liechtensteinische Gasversorgung betreibt zwar eine Hochdruckleitung, wird aber dank einer Ausnahmeregelung von dieser Entflechtungsvorschrift nicht betroffen sein. Sie kann damit ihre heutige Rechtsform und Organisation unverändert weiterführen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Amt für Handel und Transport

Vaduz, 26. April 2011

RA 2011/660-7331

P

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Entwicklung in den vergangenen Jahren

In der EU wurde am 22. Juni 1998 die Erdgasbinnenmarktrichtlinie 98/30/EG verabschiedet, welche die schrittweise Liberalisierung des Erdgasmarktes vorschrieb. Fernleitungsnetz und Verteilernetz bilden ein natürliches Monopol. Deren Nutzung wurde durch gemeinsame Vorschriften stark reglementiert, um in den Bereichen Erdgasbeschaffung, -speicherung und -versorgung (gleichbedeutend mit Energielieferung oder Energievertrieb) einen Markt zu schaffen. Zudem wurde die Organisation und Funktionsweise des Gassektors, der Marktzugang und die Vergabe von Genehmigungen sowie der Betrieb der Gasnetze geregelt.

Mit der Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt wurden im Sinne einer „Beschleunigungsrichtlinie“ weitere Bestimmungen erlassen, so zur Entflechtung von vertikal integrierten Erdgasunternehmen, zum Kundenschutz und zur Berichterstattung an die EU-Kommission.

Im Jahre 2003 traten in Liechtenstein das Gasmarktgesetz (GMG) und die Gasmarktverordnung (GMV) in Kraft. Sie bildeten die Grundlage für die Gasmarktliberalisierung in Liechtenstein. Die schrittweise Öffnung des Erdgasmarktes mit dem diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte, wie er im GMG vorgesehen war, ermöglichte es der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) als Netzbetreiber, die Marktöffnung umzusetzen und gleichzeitig die Versorgungsqualität und Netzsicherheit auf hohem Niveau zu festigen. Die Marktöffnung wurde zeitlich nicht gestaffelt. Mit Inkrafttreten des GMG erhielten alle Erdgasgrosshändler, Versorgungsunternehmen und Endkunden, somit auch Haushalte, freien Netzzugang.

Gemäss dem GMG obliegen der Regulierungsbehörde unter anderem die Sicherstellung von Nichtdiskriminierung und echtem Wettbewerb, die Genehmigung der Durchleitungspreise (gleichbedeutend mit Netzbenutzungspreisen) sowie die Berichterstattung an die Regierung und an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA).

Als Regulierungsbehörde wurde in Liechtenstein die fünfköpfige Energiemarktkommission (EMK) eingesetzt. Deren Organisation ist in der Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Regulierungsbehörde und die Schlichtung nach dem Elektrizitätsmarkt- und Gasmarktgesetz festgelegt. Die Aufgaben im Gasbereich sind im GMG aufgelistet.

Träger der Gasversorgung ist auch nach Inkrafttreten des GMG die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV), die 1985 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet wurde. Deren Organisation und Aufgaben sind im Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung geregelt. Der Zweck dieser Anstalt ist die Versorgung von im Inland ansässigen Endverbrauchern. Die LGV ist in den Bereichen Beschaffung, Fernleitung, Verteilung und Verkauf von Erdgas tätig. Zurzeit besitzt und betreibt sie keine Flüssiggasan-

lagen (LNG-Anlagen) und keine Speichieranlagen. Unter dem Begriff Netzpufferung nutzt sie das eigene Netz für die Zwischenspeicherung von Erdgas. Die LGV ist somit ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen.

Die LGV hat im Jahr 2009 317 Millionen Kilowattstunden Erdgas im Inland abgegeben und 365 Millionen Kilowattstunden Erdgas nach Graubünden weitergeleitet. Die Inlandabgabe ist 20 Prozent geringer als 2008, weil verschiedene Industriebetriebe an die neue Dampfleitung aus Buchs angeschlossen wurden und damit der Gasbedarf vermindert wurde.

Das Netz der LGV ist an der nördlichen Landesgrenze mit dem Netz der Vorarlberger Erdgas GmbH, Dornbirn, verbunden. Dort wird das in Deutschland beschaffte Erdgas ins Netz der LGV eingespeist. Ein grosser Teil des Gases wird durch die von Nord nach Süd verlaufende Hochdruckleitung der LGV geführt und bei Balzers/Trübbach an die Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG übergeben. Um eine zweite Einspeisemöglichkeit zu schaffen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, hat die LGV im Jahr 2009 in Buchs eine Verbindung ihres Mitteldrucknetzes mit dem Netz der Erdgas Ostschweiz AG erstellt.

1.2 Bestehende Erlasse im Gasbereich

Die einschlägigen, den Gasmarkt betreffenden gesetzlichen Regelungen sind insbesondere in den geltenden Fassungen der folgenden Gesetze und Verordnungen zu finden:

- Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBI. 2003 Nr. 218;
- Gasmarktverordnung (GMV) vom 20. Januar 2009, LGBI. 2009 Nr. 22;
- Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Regulierungsbehörde und die Schlichtung nach dem Elektrizitätsmarkt- und Gasmarktgesetz, LGBI. 2009 Nr. 24;

- Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBl. 1985 Nr. 59;
- Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 (Gesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe), LGBl. 1985 Nr. 60;
- Verordnung vom 15. Oktober 1985 zum Rohrleitungsgesetz, LGBl. 1985 Nr. 68;
- Verordnung vom 15. Oktober 1985 über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen, LGBl. 1986 Nr. 51;
- Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116;
- Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV), LGBl. 2008 Nr. 118;
- Energieverordnung vom 21. August 2007 (EnV), LGBl. 2007 Nr. 222.

1.3 Das 3. Energiepaket

Die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat durch die erste und zweite EG-Elektrizitätsmarkt- bzw. Gasmarktrichtlinie eine Dynamik gewonnen, die durch nationale Massnahmen allein wohl nicht in diesem Masse erreicht worden wäre. Die Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb und Marktintegration war nicht mehr aufzuhalten. Spätestens seit Mitte 2007 sind in allen EWR-Mitgliedsländern sowohl industrielle Verbraucher als auch Privathaushalte zumindest theoretisch in der Lage, sich frei für einen Energieversorger zu entscheiden.

Die EU-Kommission hat festgestellt, dass trotzdem zahlreiche Hindernisse verbleiben und dass der europäische Energiemarkt bei weitem nicht einheitlich ist. Beispielsweise reflektiere die Marktkonzentration weiterhin die „alte Markt-

struktur“, die durch nationale oder regionale Monopole charakterisiert ist – oft dominiert von grossen, vertikal integrierten Unternehmen – die die Strom- bzw. Gaspreise auf dem Grosshandelsmarkt kontrollieren und neuen Marktteilnehmern den Zugang zum Markt verweigern. Im Gassektor übten etablierte Betreiber die Kontrolle über Importe und/oder Eigenproduktion aus.

Um die Mängel zu beheben und das Ziel eines vollständig integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes bei gleichzeitig hoher Versorgungssicherheit zu erreichen, hat die EU-Kommission das 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket (kurz: 3. Energiepaket) ausgearbeitet. Das Europäische Parlament und der Rat haben dieses am 13. Juli 2009 verabschiedet. Durch strengere Entflechtungsvorschriften sind Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastruktur zu beseitigen. Zudem liegt ein Schwerpunkt in der Schaffung von Rahmenbedingungen zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordination der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden untereinander.

Mit dem 3. Energiepaket werden zwei Richtlinien und zwei Verordnungen aufgehoben. Sie werden durch zwei Richtlinien und zwei Verordnungen ersetzt sowie durch eine neue Verordnung ergänzt. Diese Erlasse werden in den Anhang IV des EWR-Abkommens (Energie) übernommen werden. Es handelt sich um die folgenden neuen Erlasse:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,

- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Um den in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG enthaltenen Bestimmungen nachzukommen, sind die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten bis zum 3. März 2011 umzusetzen. Die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 für die Agentur (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) vorgesehenen Aufgaben gelten ebenfalls ab 3. März 2011. Für die EWR/EFTA-Staaten verlängert sich diese Frist bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses. Dieser wird erst nach Abschluss sämtlicher nationaler Zustimmungsverfahren in Kraft treten.

2. ANLASS DER VORLAGE

Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des 3. Energiepakets in das EWR-Abkommen vor. Damit werden sie verpflichtet sein, dieses Paket, im Gassektor durch die Richtlinie 2009/73/EG geprägt, umzusetzen. Mit der vorliegenden Abänderung des Gesetzes über den Erdgasmarkt trägt Liechtenstein als EWR-Staat vollumfänglich zur Umsetzung der Ziele des Erdgasbinnenmarktes bei.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick über die Neuerungen im 3. Energiepaket

Das am 13. Juli 2009 verabschiedete 3. Energiepaket beinhaltet hauptsächlich folgende Neuerungen:

- Wirksamere Entflechtung der vertikal integrierten Energieunternehmen;
- Erhöhung der Versorgungssicherheit durch mehr Investitionsanreize bei Übertragungsnetzen (Elektrizitätsbereich) bzw. Fernleitungsnetzen (Gasbereich) und Verteilernetzen (Elektrizitäts- und Gasbereich);
- länderübergreifende Zusammenarbeit der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber;
- Stärkung der Befugnisse und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden;
- Bildung einer neuen EU-Agentur (ACER) für die länderübergreifende Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden;
- verstärkter Kundenschutz.

Wirksamere Entflechtung der vertikal integrierten Energieunternehmen (Trennung des Betriebs der Übertragungs-/Fernleitungsnetze von Erzeugung/Beschaffung und Versorgung)

Aufbauend auf den Bestimmungen, die ihre Vorgängerrichtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG diesbezüglich bereits eingeführt hatten, besteht eines der Hauptziele der neuen Elektrizitäts- (Richtlinie 2009/72/EG) und Erdgasrichtlinien (Richtlinie 2009/73/EG) darin, eine effektivere Trennung des Netzbetriebes von der Energiebeschaffung und -versorgung („Unbundling“) zu erreichen. Durch strengere Entflechtungsvorschriften sollen Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastruktur beseitigt werden. Die EWR-

Mitgliedstaaten haben neu grundsätzlich drei Möglichkeiten, um das Beschaffungs- und Energieliefergeschäft (Vertrieb) vom Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz zu entflechten:

1. Die eigentumsrechtliche Entflechtung mit der zwangsweisen Herauslösung des Fernleitungsnetzes und des Fernleitungsnetzbetriebs aus dem vertikal integrierten Erdgasunternehmen, ohne dass die zwei entstehenden Unternehmen miteinander verbunden bleiben dürfen (Ownership Unbundling, OU);
2. Die rechtliche Entflechtung des Fernleitungsnetzbetreibers bei gleichzeitigem Belassen des Fernleitungsnetzes im Eigentum des vertikal integrierten Erdgasunternehmens, ohne dass die zwei entstehenden Unternehmen miteinander verbunden bleiben dürfen (Independent System Operator, ISO);
3. Die eigentumsrechtliche Entflechtung mit der zwangsweisen Herauslösung des Fernleitungsnetzes und des Fernleitungsnetzbetriebs aus dem vertikal integrierten Erdgasunternehmen, wobei die zwei entstehenden Unternehmen miteinander verbunden bleiben dürfen, wenn bestimmte Spielregeln zur Gewährung einer unabhängigen Geschäftsführung eingehalten werden (Independent Transmission Operator, ITO).

Bei der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach der Möglichkeit 1 wird sichergestellt, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en) die Kontrolle über ein Beschaffungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungs-/Fernleitungsnetz oder Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber halten oder irgendwelche Rechte über ein solches oder einen solchen ausüben können. Umgekehrt gilt, dass die Kontrolle über einen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschliesst,

eine Beteiligung an einem Beschaffungs- oder Versorgungsunternehmen zu halten oder irgendwelche Rechte darüber auszuüben.

Die anderen zwei Optionen stehen für die Fälle offen, in denen ein Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz mit Stichtag 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört. In diesem Fall kann entweder ein unabhängiger Netzbetreiber (ISO) benannt werden, der das Übertragungs-/Fernleitungsnetz unabhängig verwaltet, oder es wird ein unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ITO) gebildet und sichergestellt, dass die in den Richtlinien vorgesehenen detaillierten Regelungen über die Trennung und Unabhängigkeit der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen eingehalten werden.

Erhöhung der Versorgungssicherheit durch mehr Investitionsanreize

Das Europäische Parlament erachtet die rechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um in nichtdiskriminierender Weise Investitionen in die Infrastrukturen zu fördern. Unterstützt wird dieses Ziel durch die Bestimmung, wonach die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber jährlich einen 10-jährigen Netzentwicklungsplan ausarbeiten und der Regulierungsbehörde vorlegen müssen. Diese überwacht die Durchführung der geplanten Investitionen und kann bei fehlender Investitionsbereitschaft des Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibers Massnahmen anordnen. Sie kann nötigenfalls Ausschreibungsverfahren zur Durchführung von Netzinvestitionen einleiten.

Länderübergreifende Zusammenarbeit der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber

Die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 dienen, gleich wie ihre Vorgängerverordnungen (EG) Nr. 1228/2003 und (EG) Nr. 1775/2005, der

Festlegung fairer Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel bzw. für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte.

Die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sind der Marktplatz für den Großhandel. Die Regeln ihrer Zusammenarbeit bestimmen die Effizienz bei Produktions- und Handelsmärkten. Deshalb wird neu die Gründung eines Europäischen Netzwerkes der Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators, ENTSO Strom) bzw. eines Europäischen Netzwerkes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO Gas) vorgeschrieben. Der ENTSO (Strom) und der ENTSO (Gas) sollen 2011 durch die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gegründet werden und daraufhin die gemeinsamen Regeln ausarbeiten, umsetzen und auch deren Einhaltung überwachen. Das Ziel ist insbesondere, durch eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Netzbetreibern, Netzkodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten und transparenten Zuganges zu den Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen über die Grenzen hinweg zu schaffen und eine abgestimmte, zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes, einschliesslich der Schaffung von Verbindungskapazitäten, sicherzustellen.

Stärkung der Befugnisse und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Gegenüber den Vorgänger-Richtlinien werden die Bestimmungen über die nationalen Regulierungsbehörden ausgebaut. Insbesondere werden zusätzliche Anforderungen aufgestellt, die die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sicherstellen sollen (z.B. keine Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Zuweisung jährlicher separater Haushaltsmittel, Amtszeit von fünf bis sieben Jahren). Die Liste der Aufgaben der Regulierungsbehörden wird erweitert und beinhaltet neu z.B. die Beobachtung und

Beurteilung der Investitionspläne der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, die Überprüfung der Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes sowie die Festlegung oder Genehmigung der Normen und Anforderungen für Dienstleistungs- und Versorgungsqualität, die Beobachtung von Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung sowie etwaiger restriktiver Vertragspraktiken, die Gewährleistung des Zugangs zu Verbraucherdaten durch die Kunden sowie das Beitragen zur Wirksamkeit und Durchsetzung von Verbraucherschutzmassnahmen. Die Staaten haben dabei sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet sind, wie z.B. Erlass von bindenden Entscheidungen, Durchführung von Untersuchungen, Einforderung massgeblicher Informationen sowie Verhängung von Sanktionen.

Bildung einer neuen EU-Agentur für die länderübergreifende Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden

Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gründet eine Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER). Damit wird die freiwillige Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der 2003 eingesetzten „Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (ERGEG)“ nun auf die Ebene einer Gemeinschaftsstruktur mit klaren Kompetenzen und Befugnissen verlagert. Die Agentur wird nicht nur eine Kooperations- und Beratungsfunktion einnehmen, sondern erhält für bestimmte Fälle auch die Befugnis, Einzelfallentscheidungen zu fällen.

Die Regulierungsbehörden der EWR-Mitgliedsländer entsenden je ein Mitglied in den Regulierungsrat der Agentur. Sie haben damit die Möglichkeit, den Binnenmarkt – beispielsweise mittels einheitlicher Netzwerkkodizes – maßgebend zu gestalten. Die Vertreter der EWR/EFTA-Staaten werden ein Mitsprache-, aber kein Abstimmungsrecht haben.

Die Agentur kann zu den Regeln der ENTSO (Strom) und der ENTSO (Gas) Stellung nehmen. Die EU-Kommission kann nach Konsultation der Stellungnahme der Regulatoren den ENTSO (Strom) bzw. den ENTSO (Gas) anweisen, bestimmte Regeln auszuarbeiten oder aufgrund verabschiedeter Leitlinien abzuändern. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich die Einflussmöglichkeit von den nationalen Instanzen deutlich zu den Instanzen auf europäischer Ebene verlagert.

Verstärkter Kundenschutz

Die Verbraucherrechte werden durch verschiedene Bestimmungen gestärkt. Beispielsweise ist eine Anlaufstelle im Sinne einer Konsumenteninformationsstelle zu bezeichnen, die über die Rechte, die Rechtsetzung und die Streitbeilegungsverfahren Auskunft geben kann. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass alle inländischen Kunden das Recht haben, sich von in- und ausländischen Lieferanten versorgen zu lassen. Die Erdgasbranche hat die „Spielregeln“ aller Marktteilnehmer festzulegen und zu veröffentlichen, damit für die Endkunden die nötige Transparenz entsteht. Die Kunden müssen des Weiteren von den Versorgungsunternehmen oder den Verteilernetzbetreibern in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung über eine spezielle EU-Checkliste für Energieverbraucher und über die Beschwerde- und Schlichtungsverfahren informiert werden. Zudem erhalten die Endkunden zur Erleichterung des Lieferantenwechsels das ausdrückliche Recht, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten. Dies wird durch die Regulierungsbehörde überwacht und falls nötig mit ergänzenden Vorschriften verbessert. Als Vorsorge für eine allfällige Energieknappheit soll ein landesweites Konzept für schutzbedürftige Kunden ausgearbeitet werden, das sich auf Energiearmut sowie auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschliessen.

Im Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG sind verschiedene weitere Massnahmen zum Schutz der Kunden aufgeführt. Darin besonders erwähnenswert ist die Emp-

fehlung, die Messstellen der Kunden mit intelligenten Messsystemen (Smart Metering) auszurüsten. Dies geschieht auch im Sinne der Energieeffizienz und der Optimierung des Erdgasverbrauchs.

3.2 Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG

Wie vorstehend beschrieben, ist die LGV Eigentümer der 26,6 km langen Hochdruckleitung (betrieben mit einem Druck von etwa 70 bar) von der Zoll- und Messstation Ruggell bis zur Landesgrenze bei Balzers/Trübbach. Dort wird Erdgas ins bündnerische Rheintal übergeben, wo es verbraucht und nicht weiter transportiert wird. Die Hochdruckleitung der LGV hat im grenzüberschreitenden Gashandel keinen besonderen Stellenwert. Sie hätte auf Grund der heute gültigen Gesetzgebung von der Regulierungsbehörde als Fernleitung bezeichnet werden können. Dies war bisher nicht der Fall. Ob dies nötig und sinnvoll ist, wird sich in den kommenden Jahren insbesondere aus den Entscheiden der Agentur (ACER) und des Europäischen Netzwerks der Fernleitungsnetzbetreiber ENTSO (Gas) ergeben. Auf Grund dieser Gegebenheiten und weil damit keine marktbeherrschende Einflussmöglichkeit auf das Energiegeschäft ausgeübt werden kann, ist Liechtenstein bereits beim 2. Liberalisierungspaket von der Anwendung der Entflechtungsvorschriften für Fernleitungsnetzbetreiber ausgenommen worden. Dies wurde im Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2005 vom 2. Dez. 2005 festgehalten. Für das 3. Energiepaket wurde für Liechtenstein wiederum eine Ausnahme (wie für Zypern, Luxemburg und Malta; siehe Art. 49 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG) beantragt. Da zu erwarten ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, wird die LGV ihr Fernleitungsnetz nicht von den übrigen Tätigkeiten entflechten müssen.

Wie die Vorgängerrichtlinie sieht auch die Richtlinie 2009/73/EG (in Art. 26) eine Entflechtung von Verteilernetzbetreibern vor. Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Erdgasunternehmen und werden weniger als

100'000 Kunden oder kleine isolierte Netze beliefert, ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die Bestimmungen von Art. 26 übernehmen wollen. Eine Implementierung liegt demnach gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität im Ermessen der Mitgliedstaaten. Liechtenstein sieht aufgrund seiner territorialen Konstellation weiterhin von einer entsprechenden Umsetzung ab. Es ist keine Benachteiligung von Endkunden zu erkennen. Insgesamt bedeutet dies, dass die LGV von den verschärften EU-Entflechtungsvorschriften nicht betroffen ist und damit ihre heutige Rechtsform und Organisation unverändert weiterführen kann.

Liechtenstein hat somit die Richtlinie 2009/73/EG bereits weitgehend umgesetzt. Es sind gewisse Anpassungen bei Begriffen, beim Kundenschutz und bei den Aufgaben der Regulierungsbehörde vorgesehen. Hinzu kommt im Wesentlichen die Pflicht für Verteilernetzbetreiber, Massnahmen zur Optimierung des Gasverbrauchs zu ergreifen. Eine Möglichkeit zur Erreichung dieser Optimierung ist beispielsweise die Einführung von Smart Metering in einer wirtschaftlich vertretbaren und kostengünstigen Form. In Nachachtung von Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 2009/73/EG haben die Verteilernetzbetreiber, also die LGV, eine wirtschaftliche Bewertung der intelligenten Messsysteme durchzuführen, einen Einführungszeitplan auszuarbeiten und beides der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3.3 Umsetzung der Verordnungen (EG) 713/2009 und 715/2009

Die Verordnungen (EG) Nr. 713/2009 und (EG) Nr. 715/2009 werden in Liechtenstein unmittelbare Geltung haben, ein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht daher diesbezüglich nicht. Die in Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorgesehenen Strafbestimmungen müssen allerdings, analog zum Elektrizitätsmarktgesetz, im Gasmarktgesetz umgesetzt werden. Wie es bereits beim Vorgängererlass (Verordnung (EG) Nr. 1775/2005) der Fall war, wird die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in Liechtenstein faktisch keine Anwendung finden. Dies kann sich än-

dern, wenn die Hochdruckleitung der LGV als Fernleitung einzustufen sein wird und die Regulierungsbehörde die LGV als Fernleitungsnetzbetreiber bezeichnen muss. Die Regulierungsbehörde wird sich dabei an der europäischen Praxis orientieren und das Verfahren für die Benennung von Fernleitungsnetzbetreibern nach Art. 10 der Richtlinie 2009/73/EG und nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 befolgen müssen. Das bedeutet, dass die ESA, die für EWR/EFTA-Staaten die Aufgaben der Kommission wahrnimmt, und die Agentur (ACER) ins Verfahren einbezogen werden.

Wird die LGV offiziell als Fernleitungsnetzbetreiber bezeichnet, wird sie in ihrer Funktion als Fernleitungsnetzbetreiber an der Gestaltung und Arbeit der ENTSO (Gas) mitwirken können. Dies müsste allerdings mit separatem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehen werden, sobald dies der Fall ist, da die EWR/EFTA-Staaten beschlossen haben, bezüglich der Mitwirkung in ENTSO (Gas) derzeit keine Anpassung zu verlangen, weil vorläufig in keinem der drei Staaten die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 faktisch anwendbar sein wird.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 wird die EMK bei den Arbeiten der Agentur (ACER) mitwirken können, allerdings ohne Stimmrecht. Die LGV als offiziell bezeichneter Fernleitungsnetzbetreiber und die EMK als Regulierungsbehörde werden sämtliche sie betreffenden Bestimmungen der Verordnungen zu befolgen haben. Gegenüber den bisher gültigen Verordnungen geht es insbesondere um die Festsetzung und Befolgung von sogenannten Netzkodizes und um die regionale Zusammenarbeit von Fernleitungsnetzbetreibern. Die Agentur beobachtet bestimmte Aufgaben des ENTSO (Gas) und die Umsetzung der Netzkodizes. Die Regulierungsbehörden sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich bleiben im GMG sämtliche Bestimmungen erhalten, die auf Grund der Vorgänger-Richtlinien eingeführt wurden. Für die neuen und abgeänderten Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG wird das GMG ergänzt bzw. abgeändert. In einzelnen Fällen sind Bestimmungen der Richtlinie gestrichen worden, sodass auch im GMG eine Streichung erfolgt (Art. 22a).

Wird auf das bestehende GMG Bezug genommen, wird die Abkürzung aGMG (für „alt GMG“) verwendet. Die Richtlinie 2009/73/EG wird mit RL 2009/73/EG abgekürzt.

Einige neue Vorschriften der Richtlinie ergänzen Bestimmungen, die in der Gasmarktverordnung (GMV) vom 20. Januar 2009 aufgeführt sind. Sie werden daher ebenfalls in der GMV ergänzt werden. Es handelt sich um folgende Bestimmungen: Sicherstellung, dass Netzbetreiber den Lieferantenwechsel diskriminierungsfrei und innert drei Wochen vornehmen, nach Art. 3 Abs. 6 Bst. a der RL 2009/73/EG (Ergänzung Art. 8 GMV); Verankerung des Rechts, dass die Kunden ihre Verbrauchsdaten erhalten, nach Art. 3 Abs. 6 Bst. b der RL 2009/73/EG (Ergänzung Art. 8 GMV); Sicherstellung, dass die Versorgungsunternehmen oder die Verteilernetzbetreiber ihren Kunden die EU-Checkliste für Energieverbraucher zugänglich machen, nach Art. 3 Abs. 12 der RL 2009/73/EG (Ergänzung Art. 7 GMV). Zudem soll die GMV durch einen neuen Artikel ergänzt werden, in dem das Amt für Handel und Transport als Kundenanlaufstelle im Sinne von Art. 3 Abs. 9 der RL 2009/73/EG bezeichnet wird (vergleiche Art. 4a Abs. 2a GMG und dazugehörige Erläuterungen).

4.2 Gasmarktgesetz (GMG)

Zu Art. 1 – Gegenstand

Um den verstärkten Stellenwert des Kundenschutzes gemäss Art. 3 der RL 2009/73/EG zu verdeutlichen, wird der Begriff Kundenschutz in Bst. f ausdrücklich genannt.

Zu Art. 2 – Zweck

In diesem Artikel hat sich inhaltlich nichts verändert, lediglich der Bezug auf die neue RL 2009/73/EG wird angepasst.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

In Übereinstimmung mit Art. 2 der RL 2009/73/EG werden in Abs. 1 die Definitionen von Fernleitung (Ziff. 5) und Hilfsdienste (Ziff. 16) präzisiert und neu folgende drei Definitionen aufgenommen: Gasversorgungsvertrag (Ziff. 30), Gasderivat (Ziff. 31) und Kontrolle (Ziff. 32). Für die Definition des Gasderivats verweist RL 2009/73/EG dabei auf Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente. Diese Richtlinie wurde in Liechtenstein im Bankengesetz (LR 952.0) umgesetzt, weshalb für die Definition im GMG direkt auf die entsprechenden Bestimmungen im BankG verwiesen wird.

Zu Art. 4a – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Kundenschutz

In Übereinstimmung mit dem Titel von Art. 3 der RL 2009/73/EG wird die Überschrift des Artikels mit dem Begriff Kundenschutz erweitert.

Zur korrekten Umsetzung von Art. 3 Abs. 5 der RL 2009/73/EG wird ein neuer Abs. 1a in die Vorlage aufgenommen, welcher das Recht der Kunden verankert, sich von in- und ausländischen Lieferanten mit Gas versorgen zu lassen. Dies gilt allerdings nur unter der Bedingung, dass die geltenden Handels- und Ausgleichsenergieregeln eingehalten werden. Um den Binnenmarkt zu fördern, wird ausdrücklich festgehalten, dass Versorgungsunternehmen, die bereits in einem an-

deren EWR-Land registriert sind, nicht durch inländische Verwaltungsverfahren diskriminiert werden dürfen. Der Begriff „registriert“ ist dabei insofern weit auszulegen, als es in anderen EWR-Staaten unterschiedliche Verfahren der Zulassung oder Registrierung geben kann und dies zu berücksichtigen ist, wenn beurteilt wird, ob ein Versorgungsunternehmen bereits in einem anderen EWR-Land „registriert“ ist.

In Abs. 2 wird einerseits der Bezug auf den Anhang der neuen RL 2009/73/EG formell angepasst. Andererseits erhält die Regierung die Aufgabe, ein Konzept für schutzbedürftige Kunden zu definieren. Dies entspricht der Forderung in Art. 3 Abs. 3 der RL 2009/73/EG. Diese Bestimmung wurde auf Vorschlag des Europäischen Parlaments aufgenommen, um zu verhindern, dass finanziell benachteiligte Menschen von der Energieversorgung ausgeschlossen werden.

Laut Art. 3 Abs. 9 der RL 2009/73/EG ist eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen oder zu bezeichnen, um den Kunden alle notwendigen Informationen zu Rechten, Rechtserlassen und Streitbeilegungsverfahren im Gasbereich geben zu können. Im neuen Abs. 2a wird die Regierung ermächtigt, diese Anlaufstelle zu benennen. Es ist mittels Ergänzung der GMV vorgesehen, das Amt für Handel und Transport mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die bei diesem Amt bestehende Konsumentenberatungsstelle wird die Kunden bei speziellen Fragen an die Regulierungsbehörde (d.h. an die Energiemarktkommission, EMK) verweisen können.

Zu Art. 4c – Endkundenmärkte

Dieser neue Artikel dient der Umsetzung von Art. 45 der RL 2009/73/EG. Die Erdgasunternehmen werden in Abs. 1 verpflichtet, bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Marktteilnehmer gemeinsam zu definieren und zu veröffentlichen. Dies ergibt für Endkunden und andere Marktteilnehmer die nötige Transparenz und sorgt für einen funktionierenden Markt. Vor der Veröffentlichung ist dieses Regelwerk der Regulierungsbehörde zur Überprüfung zu

unterbreiten. Dies soll laut der Übergangsbestimmung in Abschnitt II innert zwölf Monaten nach Inkraftsetzung dieser Vorschrift geschehen.

Zu Art. 7 – Grundsatz

Art. 25 Abs. 1 der RL 2009/73/EG verpflichtet die Verteilnetzbetreiber dazu, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen. Neu sind dabei nicht nur die Wirtschaftlichkeit und der Umweltschutz, sondern auch die Energieeffizienz zu beachten. In Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 1 der RL 2009/73/EG wird daher der Text in Art. 7 durch den Ausdruck „unter Beachtung der Energieeffizienz“ ergänzt.

Zu Art. 8 – Festlegung technischer Vorschriften

Zur Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 Bst. h der RL 2009/73/EG werden im neuen Absatz 2a alle in Liechtenstein tätigen Netzbetreiber verpflichtet, die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes gemeinsam festzulegen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten (vergleiche Art. 22 Abs. 1 Bst. o Ziff. 5). Dies soll laut der Übergangsbestimmung in Abschnitt II innert zwölf Monaten nach Inkraftsetzung dieser Vorschrift geschehen. Soweit die Normen und Anforderungen technischen Charakter haben, unterliegen sie vor der Genehmigung der Notifikationspflicht nach Abs. 3.

Dadurch wird ein Instrument zur Beurteilung der Versorgungsqualität geschaffen, das der Regulierungsbehörde erlaubt, nicht nur die Netzbenutzungspreise, sondern auch die Versorgungsqualität zu überwachen, wie es in Art. 22a Abs. 1 Bst. b verankert ist. So soll auf lange Frist vermieden werden, dass im Unterhalt der Netze und bei den Ersatzinvestitionen auf Kosten der Versorgungsqualität gespart wird, um tiefe Netzkosten und Netzbenutzungspreise zu erzielen. Versorgungsqualität und Netzkosten müssen stets in einem ausgewogenen Verhältnis bleiben.

Zu Art. 10 – Vertraulichkeit

Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL 2009/73/EG postuliert ein Vertraulichkeitsgebot und ein Missbrauchsverbot betreffend wirtschaftlich sensible Informationen, von denen ein Fernleitungsnetzbetreiber in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt. Das Vertraulichkeitsgebot ist bereits in Art. 10 übernommen worden. Dieser Artikel ist nun in Bezug auf das Missbrauchsverbot zu ergänzen.

Zu Art. 11a – Besondere Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber

Wie in Kapitel 3.2 beschrieben dient die 26,6 km lange Hochdruckleitung der LGV zwischen Ruggell und Balzers/Trübbach nicht nur dem Gastransport ins Mittel- und Niederdrucknetz der LGV, sondern auch dem Gastransport ins bündnerische Rheintal. Sie hat im grenzüberschreitenden Gashandel vorderhand keinen besonderen Stellenwert. Sie hätte auf Grund der heute gültigen Gesetzgebung (Art. 22 Bst. e aGMG) von der Regulierungsbehörde als Fernleitung bezeichnet werden können. Dies war bisher nicht der Fall. Wenn sich künftig die Lage ändert, beispielsweise durch den Zubau von weiteren Hochdruckleitungen im nahen Ausland oder durch die sich ergebende europäische Praxis im Zusammenhang mit der Agentur (ACER), ist sie als Fernleitung zu bezeichnen. In diesem Fall hat die LGV einerseits die Fernleitungsnetzbetreiber betreffenden Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen zu befolgen. Andererseits muss sie die besonderen Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 11a Bst. a und b wahrnehmen. Diese leiten sich direkt aus den Vorschriften in Art. 13 Abs. 2 sowie in Art. 41 Abs. 7 der RL 2009/73/EG ab. Bst. b dient gleichzeitig auch der Umsetzung von Art. 41 Abs. 9 der RL 2009/73/EG.

Solange die LGV von der Regulierungsbehörde nicht als Fernleitungsnetzbetreiber bezeichnet wird, haben diese Vorschriften keine Wirkung.

Zu Art. 11b – Besondere Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

Um die Energieeffizienz zu fördern, sollen nach Art. 3 Abs. 8 RL 2009/73/EG die Mitgliedstaaten oder die Regulierungsbehörde den Erdgasunternehmen empfehlen, den Gasverbrauch zu optimieren, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme (Smart Metering) oder intelligente Netze (Smart Grid) einführen. Demzufolge wird im neuen Art. 11b verankert, dass die Verteilernetzbetreiber Massnahmen zur Optimierung des Gasverbrauchs ergreifen sollen. Das Verfahren zur allfälligen Einführung von Smart Metering ist in Anhang I Ziff. 2 der RL 2009/73/EG beschrieben. Danach müssen die Verteilernetzbetreiber vorerst eine wirtschaftliche Bewertung des Smart Metering vornehmen und der Regulierungsbehörde zusammen mit einem Einführungszeitplan unterbreiten. Beurteilt diese das Vorhaben positiv, soll mit der Einführung von intelligenten Messsystemen begonnen werden.

Zu Art. 14 – Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten

Die Bestimmungen von Art. 33 der RL 2009/73/EG sind grösstenteils mit denjenigen der Vorgängerrichtlinie übereinstimmend. Neu ist die Vorgabe in Absatz 1 Unterabsatz 2, dass die Regulierungsbehörde die Kriterien festlegen muss, nach denen die Betreiber von Speicher- und Netzpufferungs-Anlagen den Zugang zu diesen Anlagen gewähren müssen. Um dieses Verfahren klarzustellen, wird Abs. 1 durch den Hinweis ergänzt, dass die zu befolgenden Kriterien von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht werden. Faktisch muss die Regulierungsbehörde vorderhand keine solchen Kriterien verfassen, da in Liechtenstein zurzeit keine Speicher-Anlagen vorhanden sind.

Nach Art. 33 Abs. 3 Unterabsatz 3 der RL 2009/73/EG müssen bei der Ausarbeitung der Geschäftsbedingungen zwischen Betreiber von Speicher- oder Netzpufferungs-Anlagen und potentiellen Nutzern dieser Anlagen alle Netzbenutzer kon-

sultiert werden. Diese Vorschrift wird in Abs. 3 ergänzt. Solange keine Speicheranlagen vorhanden sind und kein Netzbenutzer solche Verhandlungen mit der LGV aufnimmt, wird die Vorschrift nicht zur Anwendung kommen.

Zu Art. 16 – Preise und allgemeine Netzbedingungen, Grundsatz

Die Regulierungsbehörde muss nach Art. 41 Abs. 6 Bst. a der RL 2009/73/EG nicht nur die Anschluss-, Fernleitungs- und Verteilungstarife genehmigen, sondern auch die Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen. Aus diesem Grund ist in Abs. 2 der Ausdruck „und LNG-Anlagen“ zu ergänzen. In Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Bst. b wird so die diesbezügliche Genehmigungspflicht verankert.

Art. 17 – Genehmigung

Art. 41 Abs. 10 der RL 2009/72/EG sieht nicht nur wie bis anhin vor, dass die Regulierungsbehörde befugt ist, von Netzbetreibern die Änderung von Preisen und Vertragsbedingungen zu verlangen, sondern räumt der Regulierungsbehörde neu auch die Befugnis ein, bei Verzögerungen in der Festlegung der Preise vorläufig geltende Preise festzusetzen und über geeignete Massnahmen zu entscheiden, mit denen die Abweichungen zwischen den endgültigen und den vorläufigen Preisen ausgeglichen werden können. Diese neue Bestimmung wird daher in Art. 17 Abs. 2 sinngemäss ergänzt.

Zu Art. 21 – Regulierungsbehörde

In Art. 40 der RL 2009/73/EG werden acht allgemeine Ziele aufgelistet, die die Regulierungsbehörde zu verfolgen hat. Da sie sich auch aus den in Art. 22, 22a und 22b aufgelisteten Aufgaben ergeben, wird auf eine Aufzählung aller Ziele im GMG verzichtet und in Art. 21 Abs. 1 nur der Verweis auf die Ziele in der Richtlinie ergänzt.

In Abs. 2 wird die Amtsdauer der Regulierungsbehörde von vier auf fünf Jahre erhöht, weil Art. 39 Abs. 5 Bst. b der RL 2009/73/EG eine Amtsdauer von fünf bis

sieben Jahren vorgibt. Infolge einer weiteren Vorgabe an derselben Stelle wird die Amtszeit der Mitglieder der Regulierungsbehörde auf zwei Amtsdauern beschränkt. Es ist gemäss der Richtlinie zudem ein geeignetes Rotationsverfahren für das Leitungsgremium der Regulierungsbehörde einzuführen. Dies wird umgesetzt, indem in Abs. 2 vorgesehen wird, dass der Vorsitz nach jeder Amtsdauer zu wechseln hat.

Zu Art. 22 – Aufgaben der Regulierungsbehörde

In Abs. 1 werden ausser den Beobachtungsaufgaben alle Aufgaben laut Art. 41 der RL 2009/73/EG aufgezählt. Hinzu kommen einige Aufgaben, die sich aus anderen Artikeln der RL 2009/73/EG ergeben.

Gegenüber Art. 22 Abs. 1 aGMG werden folgende Aufgaben neu aufgenommen: Prüfung und Genehmigung von Massnahmen der Verteilernetzbetreiber zur Optimierung des Gasverbrauchs nach Art. 3 Abs. 8 der RL 2009/73/EG (Bst. d), die Benennung eines oder mehrerer von Personen aus Nicht-EWR-Staaten kontrollierten Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 11 der RL 2009/73/EG (Bst. f), die Gewährleistung, dass Netzbetreiber, Netzeigentümer und Erdgasunternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte, nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b der RL 2009/73/EG (Bst. g), die Gewährleistung, dass Quersubventionen zwischen Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden, nach Art. 41 Abs. 1 Bst. f der RL 2009/73/EG (Bst. h), die Anerkennung der Vertragsfreiheit in Bezug auf unterbrechbare Lieferverträge und langfristige Verträge, sofern diese mit dem geltenden EWR-Recht vereinbar sind, nach Art. 41 Abs. 1 Bst. l der RL 2009/73/EG (Bst. i), die Durchsetzung der Massnahmen zum Kundenschutz, einschliesslich der in Anhang I der RL 2009/73/EG aufgeführten Massnahmen, nach Art. 41 Abs. 1 Bst. o der RL 2009/73/EG (Bst. k), die jährliche Veröffentlichung von Empfehlungen zur Übereinstimmung der Versorgungstarife mit Art. 4a nach Art. 41 Abs. 1 Bst. p der RL 2009/73/EG (Bst. l), die Gewährleistung des Zugangs

zu den Verbrauchsdaten der Kunden, der Bereitstellung eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Kunden zu diesen Daten, nach Art. 41 Abs. 1 Bst. q der RL 2009/73/EG (Bst. m), die Unterstützung im Hinblick auf die Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene nach Art. 41 Abs. 1 Bst. u der RL 2009/73/EG (Bst. n), die Genehmigung der Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements (vergleiche Art. 11a Bst. a) nach Art. 41 Abs. 6 Bst. c der RL 2009/73/EG (Ziff. 4 Bst. o bzw. Bst. g aGMG), die Genehmigung der für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes (vergleiche Art. 8 Abs. 2a) nach Art. 41 Abs. 1 Bst. h der RL 2009/73/EG (Ziff. 5 Bst. o bzw. Bst. g aGMG), die Umsetzung aller rechtsverbindlichen Entscheide der Agentur¹ und der ESA (EFTA-Überwachungsbehörde) nach Art. 41 Abs. 1 Bst. d der RL 2009/73/EG (Bst. q), die Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Erdgasmärkte und die Entscheidung über und Verhängung von Massnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs nach Art. 41 Abs. 4 Bst. b der RL 2009/73/EG (Bst. t), die Nachprüfung der gemeinsamen Regeln der Erdgasunternehmen (vergleiche Art. 4c), nach Art. 45 der RL 2009/73/EG (Bst. w), die Festlegung und Veröffentlichung von Kriterien betreffend Zugang zu Speicheranlagen und Netzpufferung (vergleiche Art. 14 Abs. 1) nach Art. 33 Abs. 1 Unterabsatz 2 der RL 2009/73/EG (Bst. x), die Bezeichnung und Veröffentlichung der Speicheranlagen und Netzpufferungsmöglichkeiten (vergleiche Art. 14 Abs. 1) nach Art. 33 Abs. 1 Unterabsatz 2 der RL 2009/73/EG (Bst. y), wobei anzumerken ist, dass

¹ Die Frage, ob die Agentur gegenüber den EWR/EFTA-Staaten und deren Regulierungsbehörden verbindliche Entscheidungen erlassen wird können, ist derzeit noch Gegenstand der Diskussionen im EWR-Übernahmeverfahren und nicht abschliessend geklärt.

die Regulierungsbehörde die Anlagen bezeichnet, währenddem die Anlagenbetreiber die wesentlichen Geschäftsbedingungen verfassen und veröffentlichen müssen.

Folgende Aufgaben werden angepasst: in der Bestimmung betreffend Benennung eines oder mehrerer Fernleitungsnetzbetreiber und eines oder mehrerer Verteilernetzbetreiber wird der Verweis auf die zwei Artikel der RL 2009/73/EG formell angepasst und die Benennung der Betreiber von Speicher- und LNG-Anlagen nach Art. 12 der RL 2009/73/EG ergänzt sowie verdeutlicht, dass die Aufgabe der Kommission in diesen Bestimmungen für die EWR/EFTA-Staaten durch die ESA wahrgenommen wird (Bst. e), in der Bestimmung betreffend Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten wird die Zusammenarbeit mit der Agentur (ACER) und der Term „in grenzüberschreitenden Angelegenheiten“ nach Art. 41 Abs. 1 Bst. c der RL 2009/73/EG sowie der Satz „bei der Zusammenarbeit werden die Bestimmungen und Verfahren nach Art. 42 und 43 der Richtlinie 2009/73/EG befolgt, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind, soweit sie das Überprüfungsverfahren nach Art. 43 der Richtlinie 2009/73/EG betreffen“ ergänzt (Bst. p bzw. Bst. h aGMG).

Auf Grund von Art. 41 Abs. 1 Bst. e der RL 2009/73/EG und textlich zur entsprechenden Bestimmung im EMG identisch wird die jährliche Berichterstattung an die ESA und an die Agentur ergänzt (Bst. v). Dies ist sinnvoll, weil die ESA schon bisher einen Bericht für den Strom- und Gasbereich zusammen verlangt hat.

Die Aufgabe „das Erstellen eines Jahresberichts zu Handen der Regierung“ wird neu eingereiht (Bst. u anstelle Bst. d aGMG). Diese Aufgabe wird als selbständiger Buchstabe vorgesehen, da es sich beim Bericht an die Regierung nicht um den gleichen Bericht handelt wie dem, welcher der Agentur und der ESA übermittelt werden wird.

Auf Grund von Art. 41 Abs. 8 der RL 2009/73/EG enthält der neue Abs. 2 die Bestimmung, wonach die Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ausgleichsregelungen (vergleiche Art. 8a Abs. 3), der Durchleitungs- und Anschlusspreise und der allgemeinen Netzbedingungen (vergleiche Art. 17 Abs. 1) sicherzustellen hat, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

Auf Grund von Art. 41 Abs. 16 der RL 2009/73/EG enthält der neue Abs. 3 die Bestimmung, wonach die Entscheide der Regulierungsbehörde umfassend zu begründen und unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen öffentlich zugänglich zu machen sind.

Auf Grund von Art. 41 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RL 2009/73/EG sieht der neue Abs. 4 vor, dass Genehmigungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur² gewisse andere Befugnisse unberührt lassen. Solche Genehmigungen berühren demnach weder die künftige Ausübung der Befugnisse gemäss Art. 22 und 22a durch die Regulierungsbehörde, falls dafür gebührende Gründe bestehen, noch berühren sie etwaige Sanktionen, die von anderen Behörden oder der ESA verhängt werden.

Zu Art. 22a – Monitoring a) Grundsatz

In Abs. 1 werden alle Beobachtungsaufgaben der Regulierungsbehörde laut Art. 41 der RL 2009/73/EG aufgezählt. Die acht Aufgaben, die bisher im GMG aufgelistet waren, wurden der alten Richtlinie entnommen. Da sie dort gestrichen wurden, werden sie auch im GMG aufgehoben.

² Die Frage, ob die Agentur gegenüber den EWR/EFTA-Staaten und deren Regulierungsbehörden verbindliche Entscheidungen erlassen wird können, ist derzeit noch Gegenstand der Diskussionen im EWR-Übernahmeverfahren und nicht abschliessend geklärt.

Folgende Aufgaben der Regulierungsbehörde werden in Abs. 1 aufgenommen: Beobachtung der Investitionspläne der Fernleitungsnetzbetreiber und Beurteilung dieser Investitionspläne im Jahresbericht unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem Netzentwicklungsplan nach Art. 41 Abs. 1 Bst. g der RL 2009/73/EG (Bst. a), Beobachtung der Einhaltung der Anforderungen und Überprüfung der bisherigen Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes (vergleiche auch Art. 8 Abs. 2a und Art. 22 Abs. 1 Bst. o Ziff. 5) nach Art. 41 Abs. 1 Bst. h der RL 2009/73/EG (Bst. b), Beobachtung des Grades der Transparenz und Gewährleistung, dass die Erdgasunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen, nach Art. 41 Abs. 1 Bst. i der RL 2009/73/EG (Bst. c), Beobachtung des Grades und der Wirksamkeit der Marktöffnung nach Art. 41 Abs. 1 Bst. j der RL 2009/73/EG (Bst. d), Beobachtung von etwaigen restriktiven Vertragspraktiken nach Art. 41 Abs. 1 Bst. k der RL 2009/73/EG (Bst. e), Beobachtung des Zeitbedarfs der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. m der RL 2009/73/EG (Bst. f), Beobachtung und Überprüfung der Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten sowie die Einhaltung der dazugehörigen Kriterien nach Art. 14 gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. n der RL 2009/73/EG (Bst. g), Beobachtung der Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäss der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nach Art. 41 Abs. 1 Bst. r der RL 2009/73/EG (Bst. h), Beobachtung der Durchführung der Schutzmassnahmen nach Art. 28a gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. t der RL 2009/73/EG (Bst. i), Beobachtung des Engpassmanagements in den Erdgasnetzen, einschließlich der Verbindungsleitungen, und der Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement nach Art. 41 Abs. 9 der RL 2009/73/EG (Bst. k).

Die Bestimmung „Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Jahresbericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit“ in Abs. 2 aGMG wird aufgehoben, da diese Pflicht laut RL 2009/73/EG nicht mehr besteht und da ein solcher Bericht aufwändig wäre, aber in der Öffentlichkeit kaum Beachtung fände.

Auf Grund von Art. 41 Abs. 2 der RL 2009/73/EG enthält der neue Abs. 2 die Bestimmung, wonach die Regierung die Beobachtungsaufgaben nach Abs. 1 an eine andere Behörde übertragen kann. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde zu entlasten, was insbesondere dann in Frage kommt, wenn schon andere Behörden sich mit ähnlichen oder gleichen Beobachtungsaufgaben befassen. In diesem Fall muss aber gewährleistet sein, dass die Informationen, die aus der Beobachtungsaufgabe hervorgehen, der Regulierungsbehörde so schnell wie möglich, also ohne unnötigen Aufschub, zur Verfügung gestellt werden.

In Abs. 3 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Regulierungsbehörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und nach Art. 22 die Fernleitungsnetzbetreiber konsultieren und mit anderen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten darf. Dabei wird ihre Unabhängigkeit bewahrt, wie es in Art. 23 festgehalten wird. Dies entspricht der Regelung in Art. 41 Abs. 2 der RL 2009/73/EG.

Sowohl Art. 41 Abs. 1 Bst. j (Beobachtung des Grades und der Wirksamkeit der Marktöffnung) als auch Art. 37 Abs. 1 Bst. k (Beobachtung von etwaigen restriktiven Vertragspraktiken) der RL 2009/73/EG legen fest, dass die Regulierungsbehörde die Wettbewerbsbehörde auf Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen bzw. auf restriktive Vertragspraktiken aufmerksam machen muss (Art. 22a Abs. 1 Bst. d und e). Liechtenstein hat keine eigene Wettbewerbsgesetzgebung und somit keine Wettbewerbsbehörde, wie es in anderen EWR-Mitgliedsländern der Fall ist. Gemäss dem Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum ist aber das Amt für Handel und Transport die für die Durchführung der Wettbewerbsre-

geln im EWR zuständige liechtensteinische Behörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Es wird daher vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde in Liechtenstein das Amt für Handel und Transport über ihre Beobachtung des Grades und der Wirksamkeit der Marktöffnung und etwaigen restriktiven Vertragspraktiken in Kenntnis setzen wird. Damit soll dem Amt für Handel und Transport auf keinen Fall die Rolle einer Wettbewerbsbehörde zukommen. Als Koordinationsstelle würde das Amt für Handel und Transport lediglich die nötigen Informationen an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) weiterleiten, welche für die Überwachung der Wettbewerbsregeln im EWR/EFTA-Raum zuständig ist. Die ESA wird die Fälle auf Grund des EWR-Rechts verfolgen.

Zu Art. 24a – Aufbewahrungspflicht

Art. 44 der RL 2009/73/EG enthält neue Bestimmungen zur Aufbewahrungspflicht. Sie werden in den Absätzen 1 und 2 sinngemäss übernommen. Wie in den Erläuterungen zum Art. 22a bereits erklärt, besteht in Liechtenstein keine Wettbewerbsbehörde. Darum wird auch in Abs. 1 des vorliegenden Artikels das Amt für Handel und Transport als Koordinationsstelle erwähnt, ohne dass dem Amt dabei die Rolle einer Wettbewerbsbehörde zukommen wird.

Art. 44 Abs. 3 der RL 2009/73/EG ermächtigt die Regulierungsbehörde, bestimmte der aufbewahrten Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, unter der Voraussetzung, dass keine wirtschaftlich sensible Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben werden. Überdies sieht Art. 44 Abs. 3 der RL 2009/73/EG vor, dass Informationen über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen, nicht von dieser Bestimmung betroffen sind. Art. 24a Abs. 3 setzt diese Bestimmung sinngemäss um und verweist betreffend ausgenommene Finanzinstrumente direkt aufs Bankengesetz, welches die Richtlinie 2004/39/EG in Liechtenstein umsetzt.

Nach Art. 44 Abs. 4 der RL 2009/73/EG kann die Kommission diesbezügliche Leitlinien erlassen. Erst bei Erlass dieser Leitlinien sollen die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 auch für mit Grosshandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicher- und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasderivaten von Versorgungsunternehmen gelten. Letzteres ist im neuen Abs. 4 von Art. 24a verankert worden. Dabei werden in Liechtenstein solche Leitlinien normalerweise keine gesetzgeberische Umsetzung erfordern und anwendbar sein, sobald der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit welchem sie ins EWR-Abkommen aufgenommen werden, in Kraft tritt.

Art. 44 Abs. 6 und Abs. 7 der RL 2009/73/EG stellen sicher, dass für Rechtspersonen, die unter die Richtlinie 2004/39/EG über Finanzmärkte fallen, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Abs. 1 genannten Behörden entfalten und dass die zuständigen Behörden unter Richtlinie 2004/39/EG mit den nach RL 2009/73/EG zuständigen Behörden zusammenarbeiten soweit es um die Übermittlung von Daten geht, die Unternehmen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 2004/39/EG aufbewahren müssen. Diese Bestimmungen werden in den Absätzen 5 und 6 sinngemäss umgesetzt, wobei, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 ausgeführt, direkt auf das Gesetz verwiesen wird, welches die Richtlinie 2004/39/EG in Liechtenstein umsetzt (Bankengesetz).

Zu Art. 29 – Übertretungen

Art. 41 Abs. 4 Bst. d der RL 2009/73/EG schreibt neu nicht nur eine Pflicht zur Verhängung von Sanktionen als solche vor, sondern bestimmt, dass solche Sanktionen bei Fernleitungsnetzbetreibern und vertikal integrierten Unternehmen bis zu 10% von deren Jahresumsatz betragen sollen. Art. 29 wird daher um Abs. 1a) ergänzt. Damit kann die Regulierungsbehörde Fernleitungsnetzbetreiber und integrierte Unternehmen im Sinne von Art. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 Bst. a, welche eine Übertretung gemäss Art. 29 Abs. 1 begehen, mit Bussen bis zu einer Höhe

von 10% von deren im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz bestrafen.

Neu wird in Abs. 1 unter Bst. e die in Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorgesehene Verpflichtung über Strafmassnahmen aufgenommen. Eine entsprechende Strafbestimmung ist im Elektrizitätsmarktgesetz bereits vorgesehen. Selbst wenn die Verordnung derzeit faktisch in Liechtenstein keine Anwendung findet, gilt die Verordnung für Liechtenstein, sobald sie ins EWR-Abkommen aufgenommen ist. Liechtenstein ist daher EWR-rechtlich gehalten, die Rechtslage so auszugestalten, dass die notwendigen Bestimmungen vorgesehen sind.

Übergangsbestimmungen

Nach dem neuen Art. 4c müssen die Erdgasunternehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Marktteilnehmer gemeinsam definieren und veröffentlichen, um den Endkunden den Marktzugang zu erleichtern. Nach Art. 8 Abs. 2a müssen die Netzbetreiber die Normen und Anforderungen betreffend Dienstleistungs- und Versorgungsqualität gemeinsam festlegen. In beiden Fällen hat die LGV als einziges Erdgasunternehmen bzw. als einziger Netzbetreiber diese Arbeiten durchzuführen. Dabei soll sie sich an europäische Standards anlehnen. Mit einer Frist von zwölf Monaten sollte der LGV genügend Zeit für diese Arbeiten zur Verfügung stehen.

Inkrafttreten

Die EU-Mitgliedsländer sind gehalten die Vorschriften nach der RL 2009/73/EG ab 3. März 2011 anzuwenden. Für EWR/EFTA-Staaten wird ein späterer Termin gelten, da der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach diesem Datum gefasst werden wird: die EWR/EFTA-Staaten müssen die Richtlinie dann spätestens mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses umgesetzt haben. Das Inkrafttreten wird dabei von der Erfüllung der nationalen Zustimmungsverfahren in den drei EWR/EFTA-Staaten abhängen. Laut Art. 54 der RL 2009/73/EG erlangen die Bestimmungen zur Benennung von Fernleitungs-

netzbetreibern aus Nicht-EWR-Staaten nach Art. 22 Abs. 1 Bst. f auf jeden Fall erst am 3. März 2013 Gültigkeit.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Regierungsvorlage wirft keine besonderen verfassungsrechtlichen Bedenken auf.

II. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über den Erdgasmarkt
(Gasmarktgesetz; GMG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktge-
setz; GMG), LGBl. 2003 Nr. 218, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. f

1) Dieses Gesetz regelt:

f) den Kundenschutz.

Art. 2 Bst. b

Dieses Gesetz dient insbesondere:

- b) der Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211, 14.8.2009, S. 94; EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 23.01).

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5, 16, 30, 31 und 32

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

5. „Fernleitung“: der Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
16. „Hilfsdienste“: sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungsnetzen, Verteilernetzen, LNG-Anlagen und/oder Speichieranlagen erforderlichen Dienste und Einrichtungen, einschliesslich Lastausgleichs-, Mischungs- und Inertgaseinblasanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschliesslich Fernleitungsnetzbetreibern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind;
30. "Gasversorgungsvertrag": ein Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Gasderivaten;
31. "Gasderivat": ein Finanzinstrument im Sinne von Abschnitt C Ziff. 5, 6 oder 7 des Anhangs 2 des Bankengesetzes (BankG), sofern dieses Instrument Erdgas betrifft;
32. "Kontrolle": Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die

Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;

b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

Art. 4a Sachüberschrift sowie Abs. 1a, 2 und 2a

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Kundenschutz

1a) Alle im Inland niedergelassenen Kunden haben das Recht, sich von einem in- oder ausländischen Lieferanten mit Gas versorgen zu lassen, sofern der Lieferant die geltenden Regeln im Bereich Handel und Ausgleich einhält. Versorgungsunternehmen, die bereits in einem EWR-Mitgliedstaat als Lieferant registriert sind, dürfen durch die Verwaltungsverfahren nicht diskriminiert werden.

2) Erdgasunternehmen und Betreiber von Direktleitungen haben zum Schutz der Kunden insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren geeignete Massnahmen zu treffen. Bei Haushalts-Kunden umfassen solche Massnahmen die in Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG aufgeführten Massnahmen. Die Regierung regelt das Nähere über die Massnahmen zum Schutz der Kunden mit Verordnung. Sie definiert insbesondere ein Konzept für schutzbedürftige Kunden, das sich auf Energiearmut sowie auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschliessen.

2a) Die Regierung benennt die Anlaufstelle, über die die Kunden alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren erhalten.

Art. 4c

Endkundenmärkte

Um das Entstehen gut funktionierender und transparenter Endkundenmärkte zu erleichtern, legen Erdgasunternehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtungen gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung gemeinsam fest und veröffentlichen sie. Diese Regeln unterliegen der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde.

Art. 7 Abs. 1

1) Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie Speicher- und LNG-Anlagen haben unter wirtschaftlichen Bedingungen sowie unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit sichere, zuverlässige und leistungsfähige Netze und Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen.

Art. 8 Abs. 2a und 3

2a) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes gemeinsam festzulegen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

3) Diese technischen Vorschriften und Normen sind nach Massgabe von Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – Kap. XIX – 1.01) der ESA mitzuteilen.

Art. 10 Abs. 1

1) Unbeschadet des Art. 24 Abs. 3 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie Speicher- und LNG-Anlagen wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen nicht zu missbrauchen. Zudem haben sie zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

Art. 11a

Besondere Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber

Jeder Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet:

- a) ausreichende grenzüberschreitende Kapazitäten für die Integration der europäischen Fernleitungsinfrastruktur aufzubauen, um die gesamte wirtschaftlich sinnvolle und technisch zu bewältigende Kapazitätsnachfrage zu befriedigen, wobei der Ergasversorgungssicherheit Rechnung getragen wird;
- b) die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassma-

nagements festzulegen; die Bedingungen sind durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen und zu veröffentlichen.

Art. 11b

Besondere Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

Die Verteilernetzbetreiber ergreifen Massnahmen zur Optimierung des Gasverbrauchs, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen (Smart Metering, Smart Grid). Betreffend intelligente Messsysteme legen sie der Regulierungsbehörde eine wirtschaftliche Bewertung und einen Einführungszeitplan in Übereinstimmung mit Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 2009/73/EG zur Genehmigung vor.

Art. 14 Abs. 1 und 3

1) Betreiber von Speicher- und LNG-Anlagen sind verpflichtet, Kunden und anderen Erdgasunternehmen, die sich innerhalb oder ausserhalb des Verbundnetzes befinden, nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien Zugang zu gewähren, wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Versorgung der Kunden und/oder für den Zugang zu anderen Hilfsdiensten technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Diese Kriterien werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht. Der Zugang erfolgt auf der Grundlage verhandelter Preise und der allgemeinen Netzbedingungen.

3) Die wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten sind in geeigneter Weise jährlich zu veröffentlichen. Bei der Ausarbeitung dieser Geschäftsbedingungen kon-

sultieren die Betreiber der Speicheranlagen und die Erdgasunternehmen die Netzbenutzer.

Art. 16 Abs. 2

2) Das Netz und LNG-Anlagen sind zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die vom Erdgasunternehmen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber verbundenen Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die technischen Vorschriften nach Art. 8 sind Bestandteil der allgemeinen Netzbedingungen.

Art. 17 Abs. 2

2) Die Regulierungsbehörde ist befugt, von Betreibern von Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie LNG-Anlagen zu verlangen, die Preise sowie die allgemeinen Netzbedingungen zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nicht diskriminierend angewendet werden. Wenn sich die Festlegung der Durchleitungspreise verzögert, kann die Regulierungsbehörde vorläufig geltende Durchleitungspreise festsetzen und über Massnahmen entscheiden, mit denen die Abweichungen zwischen endgültigen und vorläufigen Durchleitungspreisen ausgeglichen werden.

Art. 21 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung errichtet eine besondere Kommission als Regulierungsbehörde, die die Ziele nach Art. 40 der Richtlinie 2009/73/EG verfolgt. Die Regulierungsbehörde kann alle Massnahmen treffen, die zur Marktaufsicht nach Massgabe des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, erforderlich sind.

2) Die Regulierungsbehörde besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf fünf Jahre bestellt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Die Mitglieder können für eine zweite Amtsdauer bestellt werden. Der Vorsitz wechselt nach jeder Amtsdauer.

Art. 22 Abs. 1 Bst. d bis y sowie Abs. 2, 3 und 4

- 1) Der Regulierungsbehörde obliegt insbesondere:
- d) die Prüfung und Genehmigung von Massnahmen der Verteilernetzbetreiber zur Optimierung des Erdgasverbrauchs nach Art. 11b;
 - e) die Benennung eines oder mehrerer Fernleitungsnetzbetreiber, eines oder mehrerer Betreiber von Speicher- oder LNG-Anlagen und eines oder mehrerer Verteilernetzbetreiber nach Art. 10, 12 und 24 der Richtlinie 2009/73/EG, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind;
 - f) die Benennung eines oder mehrerer, von Personen aus Nicht-EWR-Staaten kontrollierten Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 11 der Richtlinie 2009/73/EG, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind;
 - g) die Gewährleistung, dass Netzbetreiber, Netzeigentümer und Erdgasunternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte;
 - h) die Gewährleistung, dass Quersubventionen zwischen Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden;

- i) die Anerkennung der Vertragsfreiheit in Bezug auf unterbrechbare Lieferverträge und langfristige Verträge, sofern diese mit dem geltenden EWR-Recht vereinbar sind;
- k) die Durchsetzung der Massnahmen zum Kundenschutz, einschliesslich der in Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG aufgeführten Massnahmen;
- l) die jährliche Veröffentlichung von Empfehlungen zur Übereinstimmung der Versorgungstarife mit Art. 4a;
- m) die Gewährleistung des Zugangs zu den Verbrauchsdaten der Kunden, der Bereitstellung eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Kunden zu diesen Daten nach Anhang I Ziff. 1 Bst. h der Richtlinie 2009/73/EG;
- n) die Unterstützung im Hinblick auf die Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene;
- o) die Genehmigung:
 - 1. von Ausnahmen nach Art. 15b;
 - 2. der Preise und allgemeinen Netzbedingungen nach Art. 17;
 - 3. der Ausgleichsregelungen nach Art. 8a Abs. 3;
 - 4. der Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements nach Art. 11a Bst. a;
 - 5. der für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes nach Art. 8 Abs. 2a;

- p) die Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nach der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (Agentur) und der ESA in grenzüberschreitenden Angelegenheiten sowie im Hinblick auf die Entwicklung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen; bei der Zusammenarbeit werden die Bestimmungen und Verfahren nach Art. 42 und 43 der Richtlinie 2009/73/EG befolgt, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind, soweit sie das Überprüfungsverfahren nach Art. 43 der Richtlinie 2009/73/EG betreffen;
- q) die Umsetzung aller rechtsverbindlichen Entscheide der Agentur und der ESA;
- r) die Schlichtung von Streitfällen nach Art. 28;
- s) die Durchführung des Monitoring nach Art. 22a und 22b;
- t) die Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Erdgasmärkte und die Entscheidung über und Verhängung von Massnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs;
- u) das Erstellen eines Jahresberichts zu Handen der Regierung;
- v) die jährliche Berichterstattung an die Agentur und die ESA über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 22 und 22a sowie über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten. Der Bericht beinhaltet auch Untersuchungen zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und Massnahmen, die getroffen wurden, um eine ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmenden zu garantieren oder Massnahmen, um Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern;
- w) die Überprüfung der gemeinsamen Regeln der Erdgasunternehmen nach Art. 4c;

- x) die Festlegung und Veröffentlichung der Kriterien, nach denen sich der Zugang zu Speicheranlagen und Netzpufferung nach Art. 14 zu richten hat;
- y) die Veröffentlichung der Speicheranlagen und Netzpufferungsmöglichkeiten nach Art. 14.

2) Bei der Genehmigung der Ausgleichsregelungen, der Preise und der allgemeinen Netzbedingungen nach Abs. 1 Bst. o stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

3) Entscheide der Regulierungsbehörde sind umfassend zu begründen und unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

4) Genehmigungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur lassen die gebührend begründete künftige Ausübung der Befugnisse durch die Regulierungsbehörde oder die Verhängung von Sanktionen durch andere zuständige Behörden oder die ESA unberührt.

Art. 22a Abs. 1, 2 und 3

1) Die Regulierungsbehörde nimmt im Zusammenhang mit einem allgemeinen Monitoring folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) sie beobachtet die Investitionspläne der Fernleitungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Absatz 3 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vor, wobei diese

Beurteilung Empfehlungen zur Änderung der Investitionspläne enthalten kann;

- b) sie beobachtet die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes;
- c) sie beobachtet den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, und gewährleistet, dass die Erdgasunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen;
- d) sie beobachtet den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Erdgasbörsen, Preise für Haushaltskunden, einschließlich Vorauszahlungssystemen, Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Durchführung von Wartungsdiensten und dafür erhobene Gebühren, Beschwerden von Haushaltskunden sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder – beschränkungen; sie stellt relevante Informationen bereit und macht das Amt für Handel und Transport auf einschlägige Fälle aufmerksam;
- e) sie beobachtet etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große Nichthaushaltskunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken, und setzt das Amt für Handel und Transport gegebenenfalls von solchen Praktiken in Kenntnis;
- f) sie beobachtet, wie viel Zeit die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen;
- g) sie beobachtet und überprüft die Bedingungen für den Zugang zu Speichereinrichtungen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten sowie die Einhaltung der dazu festgelegten Kriterien nach Art. 14;
- h) sie beobachtet die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetz-

betreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäss der Verordnung (EG) Nr. 715/2009;

- i) sie beobachtet die Durchführung der Schutzmassnahmen nach Art. 28a;
- k) sie beobachtet das Engpassmanagement in den Erdgasnetzen, einschliesslich der Verbindungsleitungen, und die Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement.

2) Die Regierung kann die Beobachtungsaufgaben nach Abs. 1 an eine andere Behörde übertragen. Dabei stellt sie sicher, dass die aus den Beobachtungsaufgaben resultierenden Informationen der Regulierungsbehörde ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung gestellt werden.

3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und nach Art. 22 kann die Regulierungsbehörde die Fernleitungsnetzbetreiber konsultieren und mit anderen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten.

Art. 24a

Aufbewahrungspflicht

1) Versorgungsunternehmen bewahren die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf. Sie stellen sie den zuständigen Behörden einschliesslich der Regulierungsbehörde, dem Amt für Handel und Transport und der ESA zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf zur Verfügung.

2) Die Daten enthalten genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten Transaktionen, wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Mittel zur Identifizie-

rung des betreffenden Großhandelskunden sowie genaue Angaben zu sämtlichen nicht abgerechneten Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten.

3) Die Regulierungsbehörde kann beschliessen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen und keine Informationen über Finanzinstrumente nach dem BankG preisgegeben.

4) Die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 gelten für mit Grosshandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicher- und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasderivaten von Versorgungsunternehmen erst, wenn die in Art. 44 Abs. 4 der Richtlinie 2009/73/EG erwähnten Leitlinien in Liechtenstein Geltung erlangen.

5) Für Unternehmen, die in den Geltungsbereich des BankG fallen, erwachsen aus Abs. 1 und 2 keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Abs. 1 genannten Behörden.

6) Für den Fall, dass die in Abs. 1 genannten Behörden Zugang zu Daten haben müssen, die von Unternehmen aufbewahrt werden, die in den Geltungsbereich des BankG fallen, übermittelt die nach dem BankG zuständige Behörde (Finanzmarktaufsicht) ihnen die erforderlichen Daten.

Art. 29 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1a

1) Von der Regulierungsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

e) gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211, 14.8.2009, S. 36; EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 27.01) verstösst.

1a) Für Fernleitungsnetzbetreiber und integrierte Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 Bst. a beträgt die Busse für Übertretungen nach Abs. 1 bis zu 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Erdgasunternehmen legen die Regeln für die Endkundenmärkte im Sinne des Art. 4c erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Regulierungsbehörde zur Überprüfung vor.

2) Die Netzbetreiber legen die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2a erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Regulierungsbehörde zur Überprüfung vor.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am ... in Kraft.

2) Art. 22 Abs. 1 Bst. f tritt am 3. März 2013 in Kraft.